

Präsident: Jan Rohner  
jan.rohner@notariate.zh.ch

Küsnacht, 3. Juli 2018

c/o Notariat Küsnacht  
Postfach 428, 8700 Küsnacht

Telefon: 044 947 57 02

**Per E-Mail**

[info.obergericht@gerichte-zh.ch](mailto:info.obergericht@gerichte-zh.ch)

Obergericht des Kantons Zürich  
z. Hd. Verwaltungskommission

**Geschäfts-Nr. VU180037-O/K01**

**Vernehmlassung zur Änderung Vollzugsverordnung zum Personalgesetz: Erhöhung des Ferienanspruchs und Verlängerung der Wochenarbeitszeit**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2018 hat Sie Regierungsrat Ernst Stocker eingeladen, zur geplanten Änderung der VVO Stellung zu nehmen. Mit Ihrem Schreiben vom 8. Juni 2017 geben Sie uns die Gelegenheit, uns vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen dafür und lassen uns wie folgt vernehmen:

Richtig ist die Feststellung der Finanzdirektion im Entwurf des Antrags an den Regierungsrat, wonach im Vergleich mit grossen privatrechtlichen Arbeitgebern sowie Bund und Kantonen die heutige Ferienregelung nicht mehr zeitgemäss sei. Diese Aussage ist auch zutreffend, wenn man den selben Vergleich mit den Gemeinden zieht. Durchaus als Massnahme zur Verbesserung der Arbeitgeberattraktivität geeignet wäre die Verschaffung einer zusätzlichen Ferienwoche.

Wenn aber im nächsten Satz nachgeschoben wird, dass mit einer solchen Massnahme überhaupt keine finanzielle Belastung entstehen soll und man die Wochenarbeitszeit deshalb einfach entsprechend verlängert, darf aus unserer Sicht nicht davon gesprochen werden, dass man den 21- bis 59-jährigen Angestellten eine Woche mehr Ferien verschaffe. Es handelt sich faktisch um vom Arbeitgeber dauernd angeordnete Mehrarbeit, die dann in Form von mehr Ferientagen (statt Überzeit) wieder kompensiert werden darf.

Zieht man die Statistik der betriebsüblichen Arbeitszeit<sup>1</sup> hinzu, wird deutlich, dass vergleichbare Sektoren (Erbringung von Finanzdienstleistungen, Versicherungen, Grundstücks- und Wohnungswesen, Rechts- und Steuerberatung + Wirtschaftsprüfung) allesamt durchschnittliche Wochenarbeitszeiten von 41.3 - 41.5 Stunden ausweisen. Selbst der erfasste Sektor „öffentliche Verwaltung“ weist laut dieser Statistik stets Werte unter 42 Stunden pro Woche aus. Es darf somit schon die Frage gestellt werden, wie weit die heutige Regelung als konkurrenzfähig angesehen werden darf. Ein weiterer Ausbau der Soll-

---

<sup>1</sup> Herausgeber: Bundesamt für Statistik, veröffentlicht am 24.05.2018

Arbeitszeit führt zu einer noch grösseren Abweichung zu vergleichbaren Branchen und macht den Arbeitsplatz alles andere als attraktiver. Dies stellt die Ausführungen in der Ausgangslage in Frage, wonach der Kanton als moderner Arbeitgeber gelobt wird, der die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermögliche.

Vollkommen zutreffend ist die Feststellung, dass in den letzten Jahren vom Regierungsrat über den Jahreswechsel stets zwei Urlaubstage gewährt wurden. Dank eines entsprechenden Entscheides der Verwaltungskommission des Obergerichts gilt dies auch für die Mitarbeiter der Rechtspflege. Diese zwei zusätzlichen Urlaubstage wurden von sämtlichen Angestellten auch geschätzt und dankbar angenommen. Wir erlauben uns, in Erinnerung zu rufen, dass laut Protokollen des Regierungsrates dies auch als Kompensation für die beim Personal spürbaren negativen Auswirkungen des Sanierungsprogrammes San10 galt und nicht einfach als Geschenk ausgerichtet wurde. Gerade auch beim Teuerungsausgleich wurde jahrelang - wenn überhaupt - nur ein Teil der jeweils ausgewiesenen Teuerung ausgeglichen, was faktisch zu einem Reallohnverlust führte. Ferner wurde das Budget entlastet, indem der jährliche Rotationsgewinn nicht vollständig für Lohnerhöhungen zur Verfügung gestellt wurde<sup>2</sup>. Dies wurde teilweise über diese beiden zusätzlichen Ferientage kompensiert. Zudem finden sich in diesen Protokollen des Regierungsrates auch Hinweise darauf, dass mit diesen Massnahmen der Energieverbrauch in den Gebäuden der Verwaltung gesenkt werden könne.

Dass bei einer Erhöhung der Ferienguthaben diese beiden zusätzlichen Ferientage - worauf wie bemerkt wird kein Rechtsanspruch besteht - eingerechnet würden, ist verständlich. Was jedoch die geplante Änderung ausser Acht zu lassen scheint ist die Tatsache, dass die über 60-jährigen Angestellten schon nach geltendem Recht 6 Wochen Ferienanspruch haben. Dies wäre auch nach der geplanten Änderung noch so. Streicht man nun die beiden zusätzlich gewährten Urlaubstage ersatzlos, sind diese Angestellten faktisch schlechter gestellt als bisher. In diesem Punkt kann sicherlich nicht von einer Altersentlastung gesprochen werden, wie dies im Antrag der Fall ist.

Gleiches gilt im Übrigen auch für die bis und mit 20-jährigen Angestellten. Auch diesen stehen schon nach geltendem Recht 5 Wochen Ferienanspruch zu und auch ihnen würde bei ersatzlosem Streichen der beiden Urlaubstage am Ende weniger Ferienanspruch zustehen als heute. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar und würde zudem auch die Generationensolidariät auf unnötige Weise strapazieren.

Unverständlich erscheint uns auch die Absicht, dass der Grundsatz „Ferienbezug vor Mehrzeitkompensation“ neu auf Stufe Verordnung verankert werden soll. In Verwaltungsstellen und Bereichen, in denen betriebliche Gründe diese Praxis erforderlich machen, wird dies heute schon so gehandhabt und angeordnet. Genauso kann aber in bestimmten Abteilungen und auf bestimmten Kaderstufen diese Flexibilität in Puncto Einzug von Ferien- und Überstundenguthaben erforderlich sein (man denke an in gewissen zeitlichen Phasen betrieblich notwendige Mehrarbeit, die zu einem hohen Überstundensaldo führen und parallel dazu die Vorschriften zur Beschränkung der Übertragung solcher Gleitzeitsalden ins Folgejahr). Solche Anordnungen sollen Führungsaufgaben sein und bleiben.

---

<sup>2</sup> Untersuchung des VPOD zur Lohnentwicklung;

Quelle: <https://zuerich.vpod.ch/brennpunkte/lohnumfrage-2017/lohnnumfrage-die-ergebnisse/>

Selbstverständlich wäre die ebenfalls skizzierte Möglichkeit, gleichzeitig zur Gewährung einer zusätzlichen Ferienwoche das Dienstaltersgeschenk abzuschaffen, noch weniger begrüssenswert. Das DAG, welches bekanntlich Dank und Anerkennung einer langen Treue zum Arbeitgeber ausdrücken soll, ist auch in vergleichbaren Branchen bekannt und wird auch dort ausgerichtet. Diese Massnahme würde unter keinen Umständen zu mehr Attraktivität des Arbeitsplatzes führen.

Aus der in Fussnote 2 bereits zitierten Lohnumfrage des VPOD 2017 geht deutlich hervor, dass von den über 3200 Personen, die an dieser Umfrage teilgenommen haben, drei Viertel mit ihrer Lohnentwicklung unzufrieden sind. Umgekehrt werden die Regelungen der gleitenden Arbeitszeit mit der Möglichkeit der Kompensation von (nota bene!) geleisteten Überstunden geschätzt.

Es ist also primär begrüssenswert, dass über Massnahmen nachgedacht wird, welche die Attraktivität des Arbeitgebers erhöhen sollen. Diese Überlegungen scheinen auch dringend nötig. Die vorgeschlagene Änderung der VVO bringt jedoch diesbezüglich keinen Fortschritt. Es muss im Gegenteil befürchtet werden, dass in den Augen der Öffentlichkeit den Angestellten des Kantons Zürich eine Woche mehr Ferien zusteht, während die Tatsache der Erhöhung der Soll-Arbeitszeit als Randnotiz untergeht. Wie bereits ausgeführt bewegen wir uns mit der 42-Stunden-Woche heute schon auf hohem Niveau und würden mit der geplanten Änderung noch weniger konkurrenzfähig. Das Vorhaben kann bestenfalls als Nullsummenspiel bezeichnet werden.

Aus diesen Gründen ist die geplante Änderung der VVO abzulehnen. Gewissen Punkten wie der geplanten Streichung der vorgesehenen Rundung des Ferienanspruchs auf halbe Tage oder der Streichung von inzwischen unnötigen Bemerkungen steht selbstverständlich nichts entgegen.

Freundliche Grüsse

Gesellschaft der Notar-Stellvertreter  
des Kantons Zürich

Jan Rohner, Präsident

Matthias Eisenhut, Aktuar

Kopie an:

- Notariatsinspektorat des Kantons Zürich, Herr Bruno Rusterholz, Geschäftsleiter